

THEMA

Brennstoffemissionshandel und Wärmelieferung

Zur Weitergabe des CO₂-Preises auf den Wärmekunden

Zum 1.1.2021 wird der nationale Brennstoffemissionshandel eingeführt. Für Wärmelieferanten erhöhen sich ab diesem Zeitpunkt die Einkaufspreise für Brennstoffe. Damit stellt sich die Frage, wie sie diese Preiserhöhungen auf ihre Kunden umlegen.

Das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) etabliert zum 1.1.2021 einen nationalen Zertifikatehandel für Brennstoffemissionen. Unmittelbare Adressaten des BEHG sind diejenigen Unternehmen, die die vom Gesetz erfassten Brennstoffe (insbesondere Benzin, Heizöl und Erdgas) in den Verkehr bringen, also die großen Mineralölkonzerne, die mittelständischen Heizölhändler sowie die Gasversorgungsunternehmen.

Wärmelieferanten werden von dem neuen Gesetz zwar nicht unmittelbar adressiert. Die Brennstofflieferanten werden jedoch ihre Belastungen aus dem Emissionshandel auf den Brennstoffpreis aufschlagen, so dass sich für die Wärmelieferanten die Beschaffungspreise erhöhen. Für die Wärmelieferanten stellt sich derzeit die Frage, wie sie diese außerplanmäßigen Preiserhöhungen auf ihre Wärmekunden umlegen können. Hierbei ist zwischen Neuverträgen (Verträge die künftig erst abgeschlossen werden) und Bestandsverträgen zu unterscheiden.

Wie haben ausgewählte Rechtsexperten gefragt, wie sie die rechtliche und wirtschaftliche Situation einschätzen und welchen konkreten Handlungsbedarf sie für Wärmelieferanten sehen.

Dr. Andreas Klemm
Herausgeber CuR Contracting und Recht



MEINUNGEN

Stefan Wollschläger
Becker Büttner Held



Das BEHG stellt Wärmelieferanten vor einige Probleme, wenn es um die Frage der Weitergabe der Kosten an die Kunden geht. In laufenden Verträgen wird man die Kostenweitergabe wahrscheinlich über die Steuer- und Abgabeklausel vereinbaren können, wobei die Vertragsänderung einige spannende Rechtsfragen bereithält, insbesondere ob eine Änderung gemäß § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV erfolgen kann.

Nicht einfacher wird die Frage für Neuverträge. In diesen wird man die Mehrkosten aus dem BEHG, insbesondere auch eine Regelung für den Übergang von einem Festpreis für die Zertifikate zu einem variablen Preis, aufnehmen müssen. Insoweit kommt die Aufnahme von Indizes in die Preisklausel oder die Vereinbarung einer Sprech- und/oder einseitigen Anpassungsklausel für die Zukunft in Betracht.

Klar ist hierbei nur eines: Bei neu abgeschlossenen Verträgen kann der Versorger eine Anpassung nicht mehr auf eine Steuer- und Abgabeklausel stützen.

Dr. Tanja Geuer
rhenag



Wärmelieferungsverträge müssen daraufhin überprüft werden, ob und inwieweit die Belastungen aus dem Emissionshandel bereits nach den aktuellen Preisanpassungsregelungen weitergegeben werden können.

Verwenden Wärmelieferanten in Preisgleitklauseln Preisindizes des Statistischen Bundesamtes, die die Kosten des Emissionshandels abbilden, werden sich diese bei einer Preisanpassung (je nach Gewichtung) bereits auswirken. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass sich Indizes zeitversetzt zur Kostenentstehung entwickeln und die statistischen Bezugswerte für eine Preisanpassung in der Vergangenheit liegen. Dieser zeitliche Versatz dürfte wegen der in den Jahren 2021 bis 2025 steigenden Preise für Emissionszertifikate besonders relevant sein.

Erfolgt die Preisanpassung unter Verwendung von Indizes, die die Kosten des Emissionshandels nicht abbilden (börsenorientierte Indizes), müssen diese auf andere Weise in den Preisanpassungsregelungen berücksichtigt werden.

Dr. Dirk Legler

Günther Rechtsanwälte



Die Einführung des nationalen Emissionshandels stellt den Contractor ab 2021, erst recht ab 2026, vor Herausforderungen. Wenn man im (mit i. d. R. 50% anzusetzenden) Kostenelement seiner Arbeitspreisänderungsformel indes z. B. direkt an die eigene Einkaufskostenentwicklung anknüpft, dann ist man „kostenecht“ und erreicht eine automatische Weitergabe auch etwaiger BEHG-Mehrkosten. Wenn man bei gasbasierter Wärmeversorgung zusätzlich im (mit i. d. R. ebenfalls 50% anzusetzenden) Marktelement z. B. den Wärmepreisindex des Statistischen Bundesamtes nutzt und als Bezugszeitraum das Abrechnungsjahr nimmt, kann man eine weitestgehende Weitergabe des eigenen Brennstoffkostenanstiegs erreichen.

Nur schwer vertragsrechtlich in den Griff zu bekommen ist indes der KWK-Nachteil des BEHG. Denn die steigenden Brennstoffpreise werden ab 2021 auch die Kosten der Stromproduktion des erdgasbetriebenen BHKW erhöhen. Und deren Weitergabe im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung des Wärmelieferungsvertrages hat der BGH jüngst zumindest erschwert.

Stefan Rempp

Danpower



Zur Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit der Wärmelieferung ist unvermeidbar, zusätzliche Gestehungskosten auf die Wärmekunden umzulegen. Nichts anderes gilt für die künftigen BEHG-Belastungen. Deren Umlage entspricht zudem dem Zweck des BEHG, emissionsmindernde Verhaltensänderungen beim Letztverbraucher zu bewirken.

Mangels gesetzlicher Regelung kann eine Umlage nur auf vertraglicher Basis erfolgen. Zu betrachten sind Bestands- und Neuverträge, Preisgleitklausel-Indizes mit und ohne Abbildung von BEHG-Belastungen sowie Wärmeerzeugungs- und KWK-Anlagen. Bei Bestandsverträgen liegt der Fokus auf den PGK-Indizes, hilfsweise auf der Abgabeklausel. Bei Neuverträgen kann alternativ zu BEHG-Belastungen abbildenden Indizes eine gesonderte Wälzklausel aufgenommen werden. Unerfreulich ist die derzeitige Gesetzeslage für KWK-Anlagen: Die auf den zur Stromerzeugung verwandten Brennstoffanteil entfallenden BEHG-Belastungen hat der Wärmelieferant selbst zu tragen.

Dr. Tobias Woltering

Heuking Kühn Lüer Wojtek



Für Wärmelieferanten stellt sich die Frage, ob und wie sie die Kosten des Emissionshandels, die sie zukünftig über den Brennstoffpreis zahlen, an ihre Kunden weitergeben können. Bei Bestandsverträgen liegt es nahe, die allgemeine Steuer- und Abgabeklausel heranzuziehen.

Für Neuverträge sind verschiedene Ansätze denkbar, etwa Preisanpassungen auf der Grundlage von Indizes, die die CO₂-Kosten umfassen. Hierbei ist angesichts des kontinuierlichen Anstiegs der CO₂-Kosten von 2021 bis 2025 ein Zeitversatz der Preisanpassungen einzukalkulieren: Während der Brennstofflieferant die Mehrkosten zumeist unmittelbar umlegen kann, steigt der Wärmepreis aufgrund der vergangenheitsbezogenen Indexbildung (und abhängig vom vertraglich vereinbarten Anpassungsintervall) ggf. erst deutlich später. Bei reinen Sprechklauseln für die Zeit ab 2026 besteht das Risiko, dass sich die Parteien nicht einigen können und die Problematik daher gerichtlich – auf Basis einer vagen Klausel – geklärt werden muss.

Ulrich Berger

Mainova



Analyse und Ziel des Gesetzgebers sind richtig und zu begrüßen: Das Verteuern des Einsatzes fossiler Energieträger und ein Abschmelzen der hohen staatlich veranlassten Kosten des (zunehmend grünen) Stroms sind per se nicht falsch. Die Umsetzung ist aber leider mangelhaft.

Um die Steuererhöhung zu verschleiern, macht man wie so oft die EVU zur Inkassostelle des Fiskus. Das wäre immer noch in Ordnung, gäbe man ihnen dazu wenigstens rechtzeitig das Instrumentarium, um die politisch gewollte Kostenwälzung auf den Letztverbraucher aufwandsarm und mit ausreichend Zeitvorlauf umsetzen zu können. Wenige Monate vor Wirksamwerden der Mehrkosten besteht aber noch immer viel Rechtsunsicherheit (z. B. ob die Müllverbrennung miterfasst wird). Auch ist die Gefahr real, dass die Angst des Gesetzgebers (nicht vor der Steuererhöhung, nur vor deren Sichtbarkeit) den EEG-Mechanismus wieder beihilferechtlich in Gefahr bringt. Die Folgen würden wieder die EVU treffen.